

Quellenbesteuerung / Sozialabgaben ausländischer Personen in der Schweiz

A) Ausländische Arbeitnehmer, Remote-Arbeit und Grenzgänger

Überblick der Quellenbesteuerung

Die **Quellensteuer** bezeichnet in der Schweiz den direkten Steuerabzug vom Einkommen an der Quelle, insbesondere bei ausländischen Arbeitnehmern ohne dauerhafte Niederlassung. Sie wird direkt vom Lohn abgezogen und kommt vor allem bei Personen ohne Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) zur Anwendung [ch.ch](#). Quellensteuerpflichtig sind dabei *zwei Personengruppen*:

- **Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz:** Alle in der Schweiz ansässigen unselbständig Erwerbstätigen, die keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, unterliegen mit ihrem Lohn der Quellensteuer [ch.ch](#). Ausgenommen sind lediglich Personen, die mit einer Schweizer Bürgerin bzw. einem Schweizer Bürger oder einer Person mit C-Bewilligung verheiratet sind [ch.ch](#).
- **Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz mit Einkommen aus Schweizer Quellen:** Auch im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielen, unterliegen grundsätzlich der Quellensteuer [ch.ch](#). Dazu zählen z. B. klassische **Grenzgänger** (grenznahe Pendler), Wochenaufenthalter oder kurzfristig in der Schweiz tätige Personen sowie bestimmte Gruppen wie Künstler, Sportler oder Vortragende [ch.ch](#).

In all diesen Fällen übernimmt der Arbeitgeber oder Leistungsschuldner den Steuerabzug und führt die Quellensteuer an die schweizerischen Steuerbehörden ab [ch.ch](#). Die Abgabe umfasst die geschuldeten Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde und ersetzt in der Regel die Einreichung einer eigenen Steuererklärung durch die betroffene Person [ch.ch](#).

Rechtsgrundlagen: Die Pflicht zur Quellenbesteuerung ist im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie in den kantonalen Steuergesetzen verankert. So bestimmt Artikel 83 DBG, dass ausländische Arbeitnehmer *mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz* (z. B. Personen mit B-Aufenthaltsbewilligung) einer Quellensteuer auf ihrem Erwerbseinkommen unterliegen [sg.ch](#). Arbeitnehmer *ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz* (z. B. Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter) sind für ihr in der Schweiz erzielt Einkommen aus unselbständiger Arbeit ebenfalls quellensteuerpflichtig (DBG Art. 84 f.), vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen [sg.ch](#). Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können also die Quellensteuerpflicht modifizieren oder ausschliessen, wie unten dargestellt.

Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz (B-Bewilligung)

Ausländische Arbeitskräfte, die **in der Schweiz wohnen und arbeiten** und eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) besitzen, werden in der Regel an der Quelle besteuert. Steuerrechtlich gelten sie als in der Schweiz ansässig (unbeschränkte Steuerpflicht), doch erfolgt die Erhebung der Einkommenssteuer **via Lohnquellenabzug** durch den Arbeitgeber[ch.ch](http://www.ch.ch). Diese Regelung stellt sicher, dass ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung C ihre Steuerpflicht erfüllen, ohne eine ordentliche Steuererklärung einreichen zu müssen. Rechtsgrundlage ist wiederum Art. 83 DBG, der festlegt, dass Arbeitnehmer mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz, aber ohne Niederlassungsbewilligung, der Quellensteuer unterliegen[sg.ch](http://www.sg.ch).

In der Praxis berechnet der Arbeitgeber monatlich den quellensteuerpflichtigen Bruttolohn und zieht den entsprechenden Steuerbetrag vom Gehalt ab[ch.ch](http://www.ch.ch). Der Tarifsatz richtet sich nach kantonale festgelegten Tarifen und berücksichtigt familiäre Verhältnisse (Tarifcodes für Ledige, Verheiratete, Kinder etc.). Der einbehaltene Betrag wird an die Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons überwiesen, welche diesen auf Bund, Kanton und Gemeinde aufteilt[ch.ch](http://www.ch.ch). Solange die Person quellensteuerpflichtig ist, entfällt grundsätzlich die ordentliche Veranlagung.

Beendigung der Quellensteuerpflicht: Wechselt der Status der Person, so ändert sich auch das Besteuerungsverfahren. Insbesondere endet die Quellenbesteuerung, sobald der Arbeitnehmer eine Niederlassungsbewilligung **C** erhält oder eine Person mit Schweizer Bürgerrecht bzw. C-Ausweis heiratet[sg.ch](http://www.sg.ch)[sg.ch](http://www.sg.ch). In solchen Fällen wird ab dem Zeitpunkt des Statuswechsels zur ordentlichen Besteuerung übergegangen (Stichtagsprinzip), da der Steuerpflichtige nun wie eine inländische Person behandelt wird[sg.ch](http://www.sg.ch). Ebenfalls aus der Quellensteuer entlassen werden Betroffene, die *rückwirkend* ab Jahresbeginn einer ordentlichen Veranlagung unterliegen, sobald sie den C-Status erlangen oder die genannten Heiratskriterien erfüllen[sg.ch](http://www.sg.ch).

Ferner sieht das Schweizer Steuerrecht vor, dass quellenbesteuerte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei **hohem Einkommen** oder zusätzlichen Steuerfaktoren in ein ordentliches Verfahren überführt werden. So gilt ein einheitlicher Schwellenwert: Übersteigt das Brutto-Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit **CHF 120'000 pro Jahr**, besteht – wie bisher – eine **obligatorische Steuererklärungspflicht** (nachträgliche ordentliche Veranlagung) ab diesem Steuerjahr[pwc.ch](http://www.pwc.ch). Dieses Einkommensthor wurde per 2021 in allen Kantonen vereinheitlicht[pwc.ch](http://www.pwc.ch). Unabhängig von der Höhe des Lohnes müssen quellenbesteuerte Personen außerdem eine Steuererklärung einreichen (bzw. beantragen), falls sie weitere erheblichen Einkünfte oder Vermögenswerte haben, damit diese im ordentlichen Verfahren erfasst werden (die Handhabung kann kantonal variieren)[pwc.ch](http://www.pwc.ch).

Hinweis: Quellenbesteuerte mit Wohnsitz in der Schweiz, die unter dem 120'000-Franken-Schwellenwert liegen und keine zusätzlichen Einkünfte haben, können neuerdings freiwillig eine ordentliche Veranlagung verlangen, um z. B. zusätzliche Abzüge geltend zu machen (dies wird als **nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag** bezeichnet)[pwc.ch](http://www.pwc.ch). Voraussetzung dafür ist in der Regel, dass das

Einkommen nahezu ausschließlich in der Schweiz erzielt wird (Stichwort *Quasi-Ansässigkeit* mit mindestens 90% des weltweiten Einkommens in der Schweiz); dies soll eine Gleichbehandlung mit voll Steueransässigen sicherstellen asc.bdo.ch/meng-partner.ch. Diese Thematik betrifft jedoch eher die Optimierung von Abzügen und die Veranlagungstechnik und weniger die grundlegende Steuerpflicht an der Quelle.

Schweizer Arbeitgeber, Wohnsitz im Ausland (Remote-Arbeitnehmer)

Bei der zweiten Kategorie handelt es sich um Personen, die **für ein Schweizer Unternehmen arbeiten und von diesem einen Lohn beziehen, aber im Ausland leben**. Typische Beispiele sind Angestellte, die außerhalb der Schweiz (etwa in Deutschland) wohnen und ihre Arbeit überwiegend vom ausländischen Wohnsitz aus via Computer oder Teleworking erbringen – teilweise ohne je oder nur sehr selten in die Schweiz zu kommen. Für diese Fälle stellt sich die Frage, ob bzw. in welchem Umfang die Schweiz eine Quellensteuer auf dem Lohn erheben darf. Entscheidend sind hier die Begriffe des *Arbeitsortes* und allfällige Abkommensregelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Grundsatz des Arbeitsorts: International – und so auch in den Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz – gilt grundsätzlich das *Arbeitsortsprinzip*. Das bedeutet, dass das Besteuerungsrecht für Lohneinkünfte dem Staat zusteht, in dem die Arbeit **physisch ausgeübt** wird taxpartner.ch. Wird die Tätigkeit also vollständig im Ausland erbracht (z. B. Home-Office in Hamburg), dann steht primär dem Wohnsitzstaat (hier: Deutschland) das Besteuerungsrecht am Arbeitslohn zu. Die Schweiz hätte in diesem Fall kein inländisches Einkommen, das einer Quellenbesteuerung unterliegt, da der Arbeitsort nicht in der Schweiz liegt seco.admin.ch.

Tatsächlich knüpft auch das Schweizer Quellensteuerrecht für Nichtansässige daran an: Eine Quellensteuerpflicht für Arbeitnehmer *ohne* Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz besteht laut Behörden nur, wenn **(1)** ein steuerrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz fehlt, **(2)** der *Arbeitsort in der Schweiz* liegt und **(3)** kein Doppelbesteuerungsabkommen die Schweizer Besteuerung ausschliesst seco.admin.ch. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, entfällt die Quellensteuerpflicht in der Schweiz. Mit anderen Worten: **Ohne Arbeitsausübung in der Schweiz keine Schweizer Lohnsteuer** – sofern ein DBA dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zuweist seco.admin.ch.

Anwendung auf Remote-Arbeit: Lebt ein Arbeitnehmer also z. B. in Deutschland und erbringt seine Arbeitsleistung für den Schweizer Arbeitgeber ausschließlich von seinem Heimatland aus, greift in der Regel das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland. Dieses weist – dem Arbeitsortsprinzip folgend – das Besteuerungsrecht dem Tätigkeitsstaat zu. Da in diesem Szenario die Tätigkeit *nicht* in der Schweiz, sondern in Deutschland ausgeübt wird, besteuert Deutschland das Einkommen vollständig, und die Schweiz erhebt *keine* Quellensteuer. Der Schweizer Arbeitgeber ist in so einem Fall nicht verpflichtet, in der Schweiz einen Steuerabzug vorzunehmen, da kein in der Schweiz steuerbares Einkommen erzielt wird. Praktisch bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer seinen Lohn im Wohnsitzland (z. B. Deutschland) nach dortigem Recht versteuert. Das

Doppelbesteuerungsabkommen sorgt dafür, dass der Schweizer Lohn nicht in beiden Ländern gleichzeitig besteuert wird.

Allerdings ist Vorsicht geboten, sobald **Teile der Arbeit doch in der Schweiz erfolgen**. Sobald ein im Ausland Wohnhafter zeitweise in der Schweiz arbeitet (z. B. gelegentliche Treffen in der Schweizer Firma oder Kundentermine in der Schweiz), entsteht für diese *Schweizer Arbeitstage* prinzipiell eine Schweizer Steuerpflicht. Die 183-Tage-Regel allein – oft irrtümlich als Freigrenze verstanden – verhindert dies nicht automatisch. Im Gegenteil: Die im OECD-Musterabkommen verankerte 183-Tage-Ausnahme greift typischerweise **nicht**, wenn der Arbeitgeber im anderen Staat ansässig ist [taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch). Im DBA Schweiz-Deutschland etwa ist festgelegt, dass der Quellenstaat Schweiz selbst bei kurzen Einsatzperioden ein begrenztes Besteuerungsrecht hat, wenn der Arbeitgeber in der Schweiz sitzt (dies resultiert aus der besonderen Arbeitgeberklausel im DBA). Konkret bedeutet das: Hält sich der Arbeitnehmer *nicht* täglich in der Schweiz auf (also kein klassischer Grenzgänger, siehe unten) und überschreitet er die im Abkommen definierten Ausnahmetage, so wird jeder tatsächliche Arbeitstag in der Schweiz Schweizer Steuerpflicht begründen. In einem solchen Fall müsste der Lohn anteilig aufgeteilt und die Schweizer Arbeitstage an der Quelle versteuert werden [sg.ch](https://www.sg.ch). Der Wohnsitzstaat würde im Gegenzug die Doppelbesteuerung vermeiden, entweder durch Anrechnung der Schweizer Steuer oder durch Freistellung des entsprechenden Anteils (je nach Abkommensmethodik).

Zusammenfassend gilt für im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens: **Ohne regelmäßige physische Tätigkeit in der Schweiz entfällt eine Schweizer Quellensteuerpflicht**. Das Einkommen wird dann ausschließlich im Wohnsitzstaat nach dessen Vorschriften besteuert. Bei **gemischten Verhältnissen** (teilweise Arbeit in der Schweiz) ist das Einkommen aufzuteilen; die Schweiz besteuert den inländischen Tätigkeitsanteil, sofern kein spezielles Grenzgänger-Abkommen eine abweichende Lösung vorsieht.

Hinweis: Seit 2021 existiert in der Schweiz die Möglichkeit der **Quasi-Ansässigkeit** für im Ausland wohnhafte Quellensteuerpflichtige, die einen Großteil ihres Einkommens in der Schweiz erzielen. Erreicht ein Steuerpflichtiger ohne Schweizer Wohnsitz mindestens 90% seines weltweiten Einkommens in der Schweiz, kann er auf Antrag einer nahezu gleichgestellten Behandlung wie ein Ansässiger unterworfen werden asc.bdo.ch/meng-partner.ch. Dies betrifft insbesondere Grenzgänger mit fast ausschließlichem Schweizer Einkommen und dient dazu, z. B. Abzüge im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung geltend machen zu können. Für reine Remote-Mitarbeitende, die *keine* Steuerpflicht in der Schweiz haben (weil sie gar nicht in der Schweiz physisch arbeiten), spielt dieser Quasi-Ansässigen-Status allerdings keine Rolle, da mangels Schweizer Einkommen gar keine Quellensteuer erhoben wird.

Grenzgänger: Steuerliche Regelungen bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit

Als **Grenzgänger** (Grenzpendler) werden Personen bezeichnet, die in einem Nachbarstaat der Schweiz wohnen, aber in der Schweiz arbeiten und in der Regel **täglich an ihren Wohnort zurückkehren** [sg.ch](https://www.sg.ch). Diese Konstellation ist in allen an die

Schweiz grenzenden Ländern relevant und wird durch spezielle bilaterale Vereinbarungen oder Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Je nach Nachbarland bestehen unterschiedliche *Grenzgängerregelungen*, die festlegen, welchem Staat das Besteuerungsrecht am Arbeitslohn zusteht und ob/bzw. in welcher Höhe eine Quellensteuer in der Schweiz erhoben wird. Im Folgenden werden die wichtigsten Vereinbarungen für Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und Liechtenstein dargestellt, wobei die Ostschweizer Kantone St. Gallen und Thurgau (Grenze zu Deutschland/Österreich/Liechtenstein) sowie die Kantone Zürich, Schwyz und Zug (ohne direkte Grenze, aber mit betroffenen Arbeitnehmern) besonders berücksichtigt sind.

- Deutschland:** Die Besteuerung deutsch-schweizerischer Grenzgänger ist in *Artikel 15a* des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz–Deutschland von 1971 geregelt [newsd.admin.ch](#). Ein deutscher Grenzgänger im abkommensrechtlichen Sinne liegt vor, wenn der Arbeitnehmer *grundsätzlich jeden Arbeitstag* an seinen deutschen Wohnort zurückkehrt. Bis zu **60 beruflich bedingte Übernachtungen** pro Kalenderjahr außerhalb des Wohnsitzes (in der Schweiz) werden toleriert, ohne den Grenzgängerstatus zu verlieren [newsd.admin.chsg.ch](#). Unter diesen Voraussetzungen verzichtet die Schweiz auf das volle Besteuerungsrecht und erhebt nur eine **begrenzte Quellensteuer** von maximal *4,5% des Bruttolohns* [sg.ch](#). Deutschland als Wohnsitzstaat besteuert das Einkommen seinerseits vollständig und rechnet die in der Schweiz erhobenen 4,5% auf die deutsche Einkommensteuer an [sg.ch](#). Die Schweiz gewährt parallel dazu eine geringfügige Reduktion der Bemessungsgrundlage (um 20%), sodass die 4,5%-Quellensteuer in etwa der entgangenen Schweizer Steuer entspricht [newsd.admin.ch](#). **Verliert ein Arbeitnehmer den Grenzgängerstatus** – etwa weil er an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an den Wohnsitz zurückkehrt – so entfällt die Sonderregelung [sg.ch](#). In diesem Fall wird der Lohn im Tätigkeitsstaat Schweiz nach den normalen Tarifen quellenbesteuert, allerdings *nur für die effektiven Arbeitstage in der Schweiz* [sg.ch](#). Die nicht in die Schweiz zurückgekehrten Arbeitstage (bzw. Auslandsarbeitstage) bleiben in Deutschland steuerpflichtig; sie müssen durch den Arbeitgeber bescheinigt werden (z. B. mittels Formular Gre-3) [sg.ch](#). Ähnlich behandelt wird der Fall von sogenannten **Wochenaufenthaltern**: Pendelt ein deutscher Arbeitnehmer aufgrund großer Distanz **nur wöchentlich** nach Hause (tägliche Rückkehr unzumutbar bei über 100 km bzw. >1,5 Std. Pendelzeit) [sg.ch](#), gilt er nicht als DBA-Grenzgänger, sondern als internationaler Wochenaufenthalter. Er wird damit in der Schweiz quellenbesteuert (zu ordentlichen Tarifen) und wiederum nur auf den effektiven schweizerischen Arbeitstagen [sg.ch](#). – *Fazit:* Grenzgänger aus Deutschland, die täglich zurückkehren (z. B. Wohnort Konstanz, Arbeit in Kanton Thurgau), zahlen ihre Hauptsteuer in Deutschland; die Schweiz erhält pauschal 4,5% Quellensteuer vom Lohn [sg.ch](#). Ostschweizer Grenzkantone wie St. Gallen oder Thurgau haben zahlreiche solche Fälle. Beschäftigt jedoch z. B. eine Zürcher Firma eine Person mit Wohnsitz in Deutschland, kann ebenso die Grenzgängerregel gelten, sofern die Person täglich nach Deutschland pendelt – die 4,5%-Quellensteuerpflicht besteht hier *kantonsübergreifend* für die Schweiz einheitlich [sg.ch](#).
- Österreich:** Mit Österreich gibt es *kein spezielles Grenzgängerabkommen*. Bis 2005 existierte eine abweichende Regelung mit geringer Quellensteuer, doch seit dem DBA-Protokoll von 2006 gilt die **allgemeine**

Besteuerungsregelnewsd.admin.ch: Das Einkommen wird im Tätigkeitsstaat besteuert (Schweiz für Arbeit in der Schweiz) und der Wohnsitzstaat Österreich *darf ebenfalls besteuern*, muss aber die in der Schweiz gezahlte Steuer anrechnen, um Doppelbesteuerung zu vermeidennewsd.admin.chnewsd.admin.ch. Praktisch bedeutet dies, dass ein österreichischer Grenzgänger (z. B. wohnhaft in Vorarlberg, tätig in St. Gallen) in der Schweiz quellensteuerpflichtig ist *wie ein anderer ausländischer Arbeitnehmer* – es gibt keine 4,5%-Deckelung, sondern der volle Tarif wird abgezogen. Österreich rechnet dann die Schweizer Quellensteuer auf die österreichische Steuer des Arbeitnehmers an (Anrechnungsmethode nach Art. 23 DBA)newsd.admin.ch. Um Mindereinnahmen für Österreich auszugleichen, wurde vereinbart, dass *alle Schweizer Kantone* einen Teil der Steuereinnahmen an Österreich abführen: **12,5% der schweizerischen Lohnsteuer** von in Österreich ansässigen Personen werden als finanzieller Ausgleich an den österreichischen Staat gezahltnewsd.admin.ch. Diese Lösung stellt sicher, dass Österreich zumindest teilweise an den Steuereinnahmen beteiligt wird, obwohl die Schweiz das volle Besteuerungsrecht ausübtnewsd.admin.ch. – *Fazit*: Für österreichische Grenzgänger (z. B. im Rheintal) gibt es keine bevorzugte Quellensteuerbehandlung; sie werden in der Schweiz normal besteuert, und Österreich erhält 12,5% der Schweizer Steuer als Ausgleich sowie eine Anrechnung der restlichen Steuer auf die österreichische Einkommensteuernewsd.admin.ch.

- **Frankreich**: Die Besteuerung der Grenzgänger zwischen der Schweiz und Frankreich ist komplex und beruht auf *zwei Ebenen*: dem allgemeinen Doppelbesteuerungsabkommen von 1966 (DBA-F) und einem speziellen **Grenzgängerabkommen von 1983**. Letzteres gilt für Grenzpendler **zwischen Frankreich und acht bestimmten Schweizer Kantonen** (BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE, JU)newsd.admin.chtaxpartner.ch. In diesen Fällen wird vereinbart, dass die Einkünfte *ausschließlich im Wohnsitzstaat Frankreich* besteuert werden. Die Schweiz verzichtet also in diesen Kantonen auf eine Quellensteuererhebung bei französischen Grenzgängernnewsd.admin.ch. Zum finanziellen Ausgleich leistet jedoch Frankreich Zahlungen an die Schweiz: Gemäß Abkommen überweist der französische Staat einen Pauschalbetrag von **4,5% der Bruttolohnsumme** der Grenzgänger an die betroffenen Schweizer Kantonenewsd.admin.ch. Somit partizipieren die Kantone finanziell, ohne selbst die Arbeitnehmer direkt zu besteuern. – **Sonderfall Genf**: Der Kanton Genf ist dem Abkommen von 1983 *nicht* beigetretennewsd.admin.ch. Für in Genf arbeitende französische Grenzgänger gilt stattdessen die normale DBA-Regel: Gemäß Art. 17 DBA-F werden ihre Einkünfte im *Tätigkeitsstaat* besteuertnewsd.admin.ch. Das heißt, Genf erhebt die volle Quellensteuer auf Löhne von frontalieri aus Frankreich. Frankreich muss seinerseits die Doppelbesteuerung vermeiden, was es durch **Anrechnung** der in Genf bezahlten Schweizer Steuer auf die französische Steuer erreichtnewsd.admin.ch. Zusätzlich existiert zwischen Frankreich und Genf eine separate Vereinbarung, wonach der Kanton Genf einen Teil des Steueraufkommens an Frankreich weiterreicht (historisch ca. 3,5% der Lohnsumme als sog. „Rückvergütung“ an die französischen Grenzgemeinden). – *Fazit*: Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich, die in den meisten Westschweizer Grenzkantonen arbeiten (z. B. Basel oder Waadt), werden nur in Frankreich besteuert; die Schweiz erhält 4,5%

Ausgleich[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch). Wer hingegen im Kanton Genf arbeitet, wird an der Quelle in Genf besteuert, und Frankreich rechnet diese Steuer an[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch). Für die Ostschweizer Kantone (SG, TG, ZH etc.) ist das Französische Abkommen kaum relevant, da sie nicht an Frankreich grenzen.

- **Italien:** Die Besteuerung der Grenzgänger aus Italien war lange durch das Abkommen vom 3. Oktober 1974 geprägt[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch), das integraler Bestandteil des DBA Schweiz–Italien von 1976 ist. Dieses alte Abkommen war **nur in den Kantonen Tessin, Wallis und Graubünden** anwendbar[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch) (d.h. für Personen mit Wohnsitz in den italienischen Grenzregionen Lombardei, Piemont, Aosta bzw. Bozen und Arbeit in TI, VS oder GR[taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch)). Es sah vor, dass Grenzgänger *am Arbeitsort Schweiz* besteuert werden[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch), die Schweiz also das ausschließliche Besteuerungsrecht hat. Italien verzichtete auf eine Besteuerung dieser Einkommen, erhielt aber im Gegenzug von den genannten Kantonen einen **Ausgleich von 40%** der erhobenen Schweizer Quellensteuern, der den italienischen Grenzgemeinden zugutekam[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch). Dieses Modell (volle Besteuerung in CH mit 40% Rückfluss) galt für alle sogenannten Alt-Grenzgänger bis vor Kurzem. – **Neues Abkommen ab 2024:** Am 17. Juli 2023 sind ein neues Grenzgängerabkommen und ein Protokoll zum DBA in Kraft getreten[taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch), welche ab **1. Januar 2024** angewendet werden. Für *neu hinzukommende* Grenzgänger definiert das Abkommen den Grenzgängerbegriff weiterhin mit einem 20-km-Gürtel ab der Grenze und täglicher Rückkehr, analog zur bisherigen Praxis[taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch). Neu ist jedoch die Verteilung der Besteuerungsrechte: Der **Wohnsitzstaat Italien besteuert nun wieder den Lohn vollständig**, während der Schweizer Arbeitskanton lediglich **80% der regulären Quellensteuer** einbehalten darf[taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch). Damit ähnelt das Modell dem deutsch-schweizerischen, jedoch mit höherer Quellensteuer: Die Schweiz erhebt 80% der normalen Steuer, Italien besteuert voll und rechnet die Schweizer Steuer an (Italien ist zur Anrechnung verpflichtet und verzichtet auf die frühere Freistellung)[taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch). Für *bestehende Grenzgänger* (Übergangskategorie, die schon zwischen Ende 2018 und Juli 2023 im Grenzgebiet tätig waren) gelten Übergangsregeln, die eine schrittweise Umstellung vorsehen. Zusätzlich haben die Schweiz und Italien Ende 2023 vereinbart, dass bis zu **25% der Arbeitszeit** im Home-Office (im Wohnsitzstaat) geleistet werden dürfen, ohne dass der Grenzgängerstatus verloren geht[taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch). Dies schafft Klarheit für grenzüberschreitendes Arbeiten von zuhause, nachdem während der Corona-Pandemie bereits interimistische Lösungen galten. – *Fazit:* Italienische Grenzgänger (für die Ostschweiz weniger relevant) wurden traditionell in der Schweiz besteuert (mit 40% Anteil für Italien)[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch). Ab 2024 werden Neufälle hingegen primär in Italien besteuert; die Schweiz behält nur 80% einer Quellensteuer, was faktisch einer Teilbesteuerung entspricht[taxpartner.ch](https://www.taxpartner.ch).
- **Liechtenstein:** Die Schweiz und Liechtenstein haben 1995 ein besonderes Steuerabkommen abgeschlossen[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch), das u.a. die Grenzgängerbesteuerung regelt. Anders als mit anderen Nachbarstaaten wurde hier vereinbart, dass **Grenzgänger ausschließlich im Wohnsitzstaat** besteuert werden[newsd.admin.ch](https://www.news.admin.ch). Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, der täglich zur Arbeit in die Schweiz pendelt (z. B. nach Buchs SG), unterliegt somit *nicht* der Schweizer Lohnsteuer; sein Einkommen wird allein in Liechtenstein versteuert. Die Schweiz erhebt *keine*

Quellensteuer und es sind auch **keine Ausgleichszahlungen** vorgesehen newsd.admin.ch – das System beruht auf voller Gegenseitigkeit. (Umgekehrt würde ein in der Schweiz wohnhafter Pendler nach Liechtenstein nur in der Schweiz besteuert, was allerdings aufgrund der Größenverhältnisse kaum vorkommt.) Eine **Ausnahme** besteht gemäss Abkommen jedoch für den öffentlichen Dienst: Liechtensteinische Grenzgänger, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis in der Schweiz stehen (z. B. angestellt bei einer Schweizer Behörde), unterliegen **doch** der Schweizer Quellensteuer sg.ch. Hier greift die übliche DBA-Regel, wonach Löhne im Staatsdienst oft im Arbeitgeberstaat besteuert werden dürfen. – *Fazit:* Für das Grenzgebiet St. Gallen–Liechtenstein gilt, dass private Grenzgänger aus FL **keiner Schweizer Besteuerung** unterliegen newsd.admin.ch. Die Steuerhoheit liegt vollständig bei Liechtenstein. Nur in Sonderfällen (Schweizer Staatsstellen) wird an der Quelle besteuert sg.ch.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Quellenbesteuerung grenzüberschreitender Arbeitsverhältnisse in jedem Fall durch **internationale Abkommen** determiniert wird. Die Schweiz hat mit allen Nachbarstaaten bilaterale Vereinbarungen getroffen, welche den Rahmen vorgeben taxpartner.ch. In der Ostschweiz – etwa in den Kantonen St. Gallen und Thurgau – sind vor allem die Abkommen mit Deutschland (tägliche Rückkehr, 4,5%-Besteuerung) und mit Österreich (Normaltarif in CH, 12,5%-Ausgleich) relevant sg.chnewsd.admin.ch. Für Grenzgänger aus Liechtenstein greift die besondere Wohnsitzbesteuerung ohne Schweizer Quellensteuer newsd.admin.ch. In den Kantonen Zürich, Schwyz oder Zug gibt es zwar *geografisch* keine direkten Grenzpendler, doch werden dort ebenfalls ausländische Mitarbeitende nach den genannten Regeln besteuert – sei es als in der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige ch.ch oder als grenzüberschreitend Tätige nach Massgabe der DBA-Regelungen. Die steuerlichen Grundlagen (DBG Art. 83–85, 91) sowie die **Doppelbesteuerungsabkommen** mit den jeweiligen Ländern bilden dabei das maßgebliche Fundament für die Besteuerungspraxis sg.chnewsd.admin.ch. So wird gewährleistet, dass einerseits *ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz* korrekt erfasst werden und andererseits *grenzüberschreitend Beschäftigte* nicht doppelt besteuert, sondern entsprechend klar zugeordnet besteuert werden.

Quellen: Die obigen Ausführungen stützen sich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aktuellen Informationen der Steuerbehörden, u. a. das Schweizer Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 83–85 DBG) sg.chsg.ch, kantonale Wegleitungen (z. B. Kanton St. Gallen) sg.chsg.ch, offizielle Erläuterungen des SECO seco.admin.ch sowie die Doppelbesteuerungsabkommen und Grenzgänger-Abkommen mit den Nachbarstaaten (Deutschland newsd.admin.chnewsd.admin.ch, Österreich newsd.admin.chnewsd.admin.ch, Frankreich newsd.admin.ch, Italien newsd.admin.ch, Liechtenstein newsd.admin.chnewsd.admin.ch). Diese vereinbarten Regeln – zusammen mit den seit 2021 geltenden Neuerungen im Quellensteuerrecht – bilden den Rahmen für die hier dargestellten Kategorien der Quellenbesteuerung in der Schweiz.

B) Sozialversicherungsabgaben bei Remote-Arbeit für einen Schweizer Arbeitgeber (Wohnsitz in Deutschland)

Ausgangslage: Wenn ein Mitarbeiter keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, aber für ein Schweizer Unternehmen arbeitet (z.B. *remote* aus Deutschland), stellt sich die Frage, wo und welche Sozialabgaben anfallen – insbesondere in Bezug auf Schweizer Beiträge wie **AHV** (Alters- und Hinterlassenenversicherung), **UVG** (Unfallversicherung), **KTG** (Krankentaggeld) und **BVG** (Berufliche Vorsorge). Entscheidend ist dabei, welchem Sozialversicherungsrecht die Person untersteht. Grundsätzlich gilt das **Erwerbsortsprinzip**: Die Sozialversicherungspflicht besteht dort, wo die Arbeit **tatsächlich physisch ausgeübt** wird [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch). Im Folgenden beleuchten wir die Situation getrennt für **Angestellte** und **Freelancer/Projektmitarbeiter** mit Wohnsitz in Deutschland.

Angestellte Remote-Mitarbeiter (Wohnsitz in Deutschland)

Sozialversicherungspflicht in Deutschland (Regelfall):

Arbeitet ein Angestellter gewöhnlich von Deutschland aus für den Schweizer Arbeitgeber (und verbringt **mindestens 25%** seiner Arbeitszeit im Wohnsitzland Deutschland), untersteht er in der Regel dem **deutschen** Sozialversicherungssystem [auswanderung.ch](https://www.auswanderung.ch). Das ist bei reinem Homeoffice in Deutschland typischerweise der Fall (bei *remote*-Arbeitsverhältnissen „der Regelfall“ [auswanderung.ch](https://www.auswanderung.ch)). In diesem Szenario werden **keine** Schweizer Sozialversicherungsbeiträge vom Lohn abgezogen. Stattdessen sind Beiträge zu den deutschen Sozialversicherungen zu leisten. Im Einzelnen bedeutet dies:

- **AHV/IV/EO (1. Säule in der Schweiz):** Diese Beiträge entfallen, da der Arbeitnehmer nicht der Schweizer AHV unterstellt ist. Stattdessen zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die **deutsche Rentenversicherung** ein (inkl. deutscher Arbeitslosenversicherung). Die bilateralen Abkommen stellen sicher, dass nicht doppelt Beiträge in beiden Ländern anfallen [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch).
- **BVG/Pensionskasse (2. Säule):** Die Pflicht zur Schweizer beruflichen Vorsorge entfällt ebenfalls, da diese an die AHV-Unterstellung geknüpft ist [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch). In Deutschland gibt es keine obligatorische zweite Säule; die Altersvorsorge erfolgt primär über die gesetzliche Rentenversicherung und ggf. private Vorsorge. Eine Schweizer Pensionskasse muss der deutsche Remote-Mitarbeiter folglich **nicht** haben, solange er dem deutschen System angehört.
- **UVG (Unfallversicherung):** Die Schweizer Unfallversicherung greift nur, wenn eine Person in der Schweiz arbeitet. Arbeitet der Mitarbeiter ausschließlich in Deutschland, muss er nach deutschem Recht unfallversichert sein. In Deutschland geschieht dies über die **Berufsgenossenschaften** (Unfallkassen), bei denen der **Arbeitgeber** den Mitarbeiter anmelden und Beiträge zahlen muss. Die Schweizer UVG-Beiträge entfallen, da kein Schweizer Arbeitsort vorliegt. (Zum Vergleich: In der Schweiz wären *auch Grenzgänger* obligatorisch über den Arbeitgeber gegen Berufsunfälle

versichert [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch); dieses Obligatorium verlagert sich jedoch nach Deutschland, sobald dort der Beschäftigungsort liegt.)

- **KTG (Krankentaggeldversicherung):** In der Schweiz schließen viele Arbeitgeber eine freiwillige KTG-Versicherung ab, die im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung (typischerweise bis zu 2 Jahre) sicherstellt [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch). In Deutschland ist die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gesetzlich geregelt: Der Arbeitgeber zahlt das Gehalt für bis zu 6 Wochen weiter, danach übernimmt die **gesetzliche Krankenversicherung** (Krankengeld). Eine separate KTG-Versicherung über den Schweizer Arbeitgeber ist daher im deutschen Sozialversicherungssystem **nicht erforderlich**. Stattdessen muss der Arbeitnehmer in Deutschland krankenversichert sein (meist gesetzlich, was automatisch Krankengeld einschließt).
- **ALV (Arbeitslosenversicherung):** Schweizer ALV-Beiträge werden nicht fällig. Der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen stattdessen Beiträge zur **deutschen Arbeitslosenversicherung** im Rahmen des deutschen Sozialabgabensystems.

Praktische Umsetzung für den Schweizer Arbeitgeber: Wenn die Sozialversicherungspflicht in Deutschland liegt, muss der **Schweizer Arbeitgeber** die entsprechenden Beiträge **in Deutschland** abführen – nach deutschen Gesetzen und Sätzen. In der Praxis bedeutet dies oft, dass sich der Schweizer Arbeitgeber in Deutschland als *ausländischer Arbeitgeber* bei den Sozialversicherungsträgern meldet oder einen Dienstleister einschaltet. Alternativ kann vertraglich vereinbart werden, dass der Mitarbeiter die Arbeitnehmer- **und** Arbeitgeberbeiträge selbst abführt und vom Arbeitgeber dafür eine Kostenerstattung erhält [auswanderung.ch](https://www.auswanderung.ch). Wichtig ist, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag entrichtet wird, unabhängig davon, wer die Formalitäten übernimmt. **Fazit:** In diesem gewöhnlichen Remote-Szenario schuldet weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer **Schweizer** Beiträge wie AHV, UVG, BVG usw.; stattdessen werden die entsprechenden **deutschen** Abgaben fällig.

Ausnahmen – Unterstellung im Schweizer System trotz Wohnsitz Deutschland: Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Mitarbeiter **trotz Homeoffice in Deutschland im Schweizer Sozialversicherungssystem** bleiben und somit weiterhin Schweizer Beiträge schulden:

- **Grenzüberschreitende Telearbeit bis 50%:** Seit 1. Juli 2023 ermöglicht eine neue multilaterale Vereinbarung (der sich **Deutschland und die Schweiz** angeschlossen haben) eine erleichterte Handhabung für Homeoffice. Arbeitet der Mitarbeiter bis zu **49,9%** der Zeit von Deutschland (*Wohnstaat*) aus und den Rest in dem Staat des Arbeitgeber-Sitzes (Schweiz), kann er auf Wunsch **weiterhin in der Schweizer Sozialversicherung** bleiben [bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch). Mit anderen Worten: Solange **mindestens 50%** der Arbeitszeit physisch in der Schweiz geleistet werden (max. 50% im Homeoffice in DE), bleibt die Zuständigkeit bei der Schweizer AHV etc. und es kommt **nicht** zum Systemwechsel [bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch). In diesem Fall werden **alle üblichen Schweizer Abzüge** fällig – **AHV/IV, ALV, BVG, UVG** etc. genauso, als würde der Mitarbeiter in der Schweiz arbeiten. Der Arbeitgeber muss also z.B. weiterhin AHV-Beiträge ans Schweizer Sozialversicherungssystem abführen [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch), den Mitarbeiter in der Pensionskasse

behalten handelskammerjournal.ch, eine Unfallversicherung nach UVG stellen usw. handelskammerjournal.ch. (Hinweis: Diese 50%-Homeoffice-Regel ist eine Ausnahmeregelung; sie greift nur, wenn beide Länder sie anwenden. Deutschland und die Schweiz gehören zu den Unterzeichnerstaaten.)

- **Entsendung (vorübergehende Auslandstätigkeit):** Unabhängig von der Homeoffice-Vereinbarung gibt es die Möglichkeit der **Entsendung** nach EU-Recht. Wird ein Arbeitnehmer von seinem Schweizer Arbeitgeber **vorübergehend** ins Ausland geschickt, kann er bis zu 24 Monate im Schweizer System verbleiben (A1-Bescheinigung). Auch für rein *remote* tätige Mitarbeiter ist eine Entsendung ins EU/EFTA-Gebiet unter Umständen machbar auswanderung.ch. Voraussetzung ist meist, dass der Mitarbeiter zuvor in der Schweiz versichert war (die Entsendung muss nahtlos von einer Schweizer Beschäftigung ausgehen). In der Praxis ist dies z.B. relevant, wenn ein Mitarbeiter erst in der Schweiz angestellt war und dann für ein Projekt befristet aus Deutschland weiterarbeitet. Während der Entsendungsdauer bleiben dann alle Schweizer Sozialabgaben geschuldet. Für **neu** eingestellte Remote-Mitarbeiter direkt aus Deutschland, die nie in der Schweiz gearbeitet haben, kommt eine Entsendung jedoch normalerweise **nicht** in Betracht – für sie gilt von Anfang an die örtliche Versicherungspflicht in Deutschland.

Zusammengefasst für Angestellte: Ist der Mitarbeiter dauerhaft im Homeoffice in Deutschland tätig und nicht von Sonderregelungen erfasst, **fallen die Schweizer Sozialabgaben nicht an**. Stattdessen werden die deutschen Beiträge fällig, und zwar sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteile, gemäß deutschem Recht. Schweizer Beiträge wie AHV, UVG, BVG etc. sind **nur dann “in jedem Falle geschuldet”**, wenn die Person **weiterhin im Schweizer System** versichert bleibt (z.B. durch ausreichend Arbeitstage in der Schweiz oder spezielle Entsendungs-/Telearbeits-Vereinbarungen). Ansonsten greift das deutsche System und löst die Schweizer Beitragspflichten ab.

Freelancer / Projektmitarbeiter (selbstständig tätig in Deutschland)

Für **Freie Mitarbeiter (Freelancer)** oder Projektmitarbeiter ohne Schweizer Wohnsitz gelten andere Regeln, da hier **kein Angestelltenverhältnis** im sozialversicherungsrechtlichen Sinne besteht:

- **Keine Schweizer Lohnabzüge:** Ein echter Freelancer mit Wohnsitz in Deutschland, der für ein Schweizer Unternehmen Aufträge ausführt, ist **nicht** als Arbeitnehmer in der Schweizer Sozialversicherung. Folglich werden **keine AHV/IV-, UVG-, BVG-Beiträge** vom Schweizer Auftraggeber abgeführt. Der Freelancer stellt dem Unternehmen seine Leistungen in Rechnung, und es erfolgen **brutto** Zahlungen ohne Abzüge. Die Schweizer Sozialversicherungen betrachten ihn nicht als versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, sodass z.B. AHV-Beiträge oder Quellensteuereinbehalte auf Honoraren nicht anfallen. (Nur wenn die Tätigkeit fälschlich als scheinselbstständig einzustufen wäre, käme eine Beitragspflicht ähnlich wie bei Angestellten ins Spiel – siehe unten.)
- **Eigenverantwortung in Deutschland:** Da der Freelancer **selbstständig** tätig ist, muss er sich eigenverantwortlich um seine **Sozialabsicherung in Deutschland** kümmern. Konkret bedeutet dies: Er muss z.B. eine **Krankenversicherung** haben (für Selbstständige entweder freiwillig

gesetzlich oder privat), und für die **Altersvorsorge** entweder in die freiwillige gesetzliche Rentenversicherung einzahlen oder privat vorsorgen (einige Selbständige unterliegen in Deutschland sogar der obligatorischen Rentenversicherung, je nach Beruf). Eine **Unfallversicherung** kann freiwillig über die Berufsgenossenschaft erfolgen, ist für rein Selbstständige aber nicht automatisch vorgeschrieben wie für Arbeitnehmer. **Krankentaggeld-**Regelungen obliegen ebenfalls dem Selbstständigen (in der gesetzlichen Krankenversicherung ist Krankengeld optional zubuchbar für Selbstständige). Kurz gesagt: sämtliche Sozialabgaben, die bei einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber abgeführt würden, muss ein Freelancer selbst tragen – allerdings **nach deutschem Recht** und je nach dortigen Vorgaben. Der Schweizer Auftraggeber hat in der Regel **keine direkte Beitragspflicht** an deutsche Kassen, da kein Anstellungsverhältnis vorliegt.

- **Achtung auf Scheinselbstständigkeit:** Entscheidend ist, dass der Status *Freelancer* auch tatsächlich vorliegt. Wenn der Freelancer in der Praxis wie ein Arbeitnehmer in das Schweizer Unternehmen eingegliedert ist – z.B. weisungsgebunden arbeitet, ausschließlich für diesen einen Auftraggeber tätig ist und kein eigenes Unternehmerrisiko trägt – besteht die Gefahr, dass deutsche Stellen dies als **Scheinselbstständigkeit** werten ey.comey.com. In diesem Fall würde man rückwirkend ein **abhängiges Beschäftigungsverhältnis** unterstellen, mit der Konsequenz, dass Sozialabgaben wie bei einem Angestellten fällig werden. Die Deutsche Rentenversicherung prüft bei solchen Konstellationen gern, ob Beitragspflicht zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht. Für den Schweizer Auftraggeber könnte das bedeuten, dass er nachträglich als Arbeitgeber angesehen wird und Sozialbeiträge in Deutschland schuldet. Daher sollte bei Beauftragung von Freelancern darauf geachtet werden, dass der **Vertrag und die tatsächliche Durchführung** eine selbstständige Tätigkeit widerspiegeln (z.B. freie Zeiteinteilung, kein alleiniger Arbeitsmittelgeber, Möglichkeit für den Freelancer, mehrere Kunden zu haben, etc.). Ist die Selbstständigkeit sauber gegeben, **sind keine Schweizer Sozialabgaben geschuldet** – der Freelancer rechnet brutto ab und sorgt selbst für seine Absicherung.

Zusammengefasst für Freelancer: Bei **echter selbständiger Tätigkeit** entfallen die Schweizer Sozialversicherungsbeiträge komplett. Weder AHV/IV noch UVG oder BVG müssen vom Schweizer Unternehmen abgeführt werden. Der Freelancer in Deutschland zahlt **seine eigenen Versicherungen** gemäß den deutschen Vorgaben. Nur wenn faktisch ein verkapptes Angestelltenverhältnis vorläge, würde man in die Pflicht der Sozialabgaben eintreten – dann allerdings **nach deutschem Recht**, da der Arbeitsort Deutschland wäre. Für den Normalfall eines korrekt selbständigen Freelancers gilt jedoch: **Keine Schweizer Abzüge**, sondern Eigenverantwortung des Freelancers in Deutschland für Sozialabgaben.

Fazit: Ob bei Gehältern aus der Schweiz für Remote-Mitarbeiter ohne Schweizer Wohnsitz Sozialabgaben wie AHV, UVG, KTG, BVG geschuldet sind, hängt vom Sozialversicherungsstatut ab. **Im Regelfall (Angestellter arbeitet ausschließlich in Deutschland)** greift das deutsche Sozialversicherungssystem – Schweizer Beiträge sind dann *nicht* zu zahlen. Der Mitarbeiter und Arbeitgeber erfüllen stattdessen die deutschen Beitragspflichten. **Nur wenn** der Mitarbeiter durch spezielle Konstellationen im Schweizer System verbleibt (z.B. tageweise Arbeit in der Schweiz,

<50% Homeoffice-Regel oder Entsendung), **sind die Schweizer Abgaben voll zu entrichten**. Bei **Freelancern** gibt es gar keine direkten Schweizer Abgaben, solange eine echte Selbständigkeit vorliegt – hier ist der Mitarbeiter selbst für seine Absicherung in Deutschland zuständig. Alle Beteiligten sollten im Voraus klären, welches System zur Anwendung kommt, um den Mitarbeitern die Gegebenheiten transparent aufzuzeigen und die gesetzlichen Pflichten korrekt zu erfüllen.

Quellen: Sozialversicherungsabkommen D-CH und *Freizügigkeitsabkommen* (Prinzip Arbeitsort) [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch); EU-Verordnung 883/2004 Koordinationsregeln (25%-Schwelle Homeoffice) [auswanderung.ch](https://www.auswanderung.ch); Multilaterale Telearbeits-Vereinbarung CH-EU 2023 (bis 49.9% Homeoffice ohne Wechsel) [bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch); Handelskammer D-CH (Grenzgänger Sozialversicherung: AHV, BV, UVG, KTG) [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch) [handelskammerjournal.ch](https://www.handelskammerjournal.ch); Auswanderung.ch Fachbeitrag (Remote-Arbeit Sozialversicherung, Arbeitgeberpflichten) [auswanderung.ch](https://www.auswanderung.ch) [auswanderung.ch](https://www.auswanderung.ch); EY Hinweis Scheinselbstständigkeit (Kriterien und lokales Recht) [ey.com](https://www.ey.com).

Stachen, 23. Juli 2025
Rolf Sonderegger